

Verwaltungsgericht Trier

Trier, den 30.07.2020

Az.: 10 K 1646/19.TR

Protokoll
über die öffentliche Sitzung der 10. Kammer

Gegenwärtig:

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bux als Berichterstatterin

Von der Hinzuziehung einer Protokollführerin wird abgesehen; die Protokollierung erfolgt durch die Berichterstatterin mittels eines elektronischen Spracherkennungsprogramms.

Beginn der Verhandlung: 13:13 Uhr

Ende der Verhandlung: 14:01 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, 07, 24,
68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Pakistan)

erschieden bei Aufruf der Sache

für den Kläger: der Kläger persönlich mit Frau Rechtsanwältin Noethe, Untervollmacht zu Protokoll reichend

für die Beklagte: Frau [REDACTED] Untervollmacht liegt vor

Des Weiteren ist die für die Sprache Urdu geladene Dolmetscherin Frau [REDACTED] erschienen. Die Personalien sind dem Gericht bekannt. Die Dolmetscherin wird belehrt und bezieht sich auf ihren heute im Verfahren [REDACTED] geleisteten Eid.

Der Kläger erklärt, er habe keine Verständigungsprobleme mit der anwesenden Dolmetscherin.

Die Beteiligten verzichten auf die Erstattung des Sachberichts.

V.u.g.

Die Gerichtsakte, die elektronisch übermittelte Verwaltungsakte der Beklagten sowie die aktuelle Erkenntnismittelliste zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Pakistan liegen vor und werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Auf Befragen des Gerichts, ob er homosexuell sei, erklärt der Kläger, das sei der Fall.

Auf die Frage des Gerichts, wann er dies festgestellt habe, erklärt der Kläger, schon mit ungefähr 10 oder 12 Jahren habe es ihm gefallen, wenn ihn Jungs angefasst hätten. Richtig gemerkt habe er es, als er ungefähr 16 Jahren gewesen sei.

Auf die Frage des Gerichts, ob er sich in der Pubertät zu Männern oder zu Frauen hingezogen gefühlt habe, erklärt der Kläger, er habe sich immer nur zu Männern hingezogen fühlt.

Auf die Frage des Gerichts, wann er seine erste gleichgeschlechtliche sexuelle Erfahrung gemacht habe, erklärt der Kläger, das sei im Alter von 13 Jahren gewesen. Ein Verwandter habe ihn mitgenommen, habe ihm Sachen zu Essen gekauft und habe mit ihm Sex gehabt. Er habe damals nicht gewusst, ob das richtig oder falsch sei. Es habe ihm gefallen, aber er habe nicht gewusst, ob das eine Beziehung sei. Auf die Nachfrage des Gerichts, wann er das erste Mal eine Beziehung gehabt habe, die er als solche empfunden habe, erklärt der Kläger, das sei im Alter von 22 Jahren gewesen. Auf die Nachfrage des Gerichts, wie er seinen Partner kennengelernt habe, erklärt der Kläger, sie hätten eine eigene Tankstelle gehabt und sein Partner sei ein Kunde gewesen. Er habe ihm gefallen, sie hätten sich unterhalten und die Nummern ausgetauscht. Einige Zeit hätten sie geschattet und telefoniert und sich dann angefreundet. Einmal seien sie in seinem Büro gesessen. Er habe ihm einen Porno mit Frauen gezeigt. Sein Partner habe aber kein Interesse gezeigt. Dann habe er ihm einen Porno mit Männern gezeigt, und da habe er Interesse gezeigt. Sie hätten sich dann angenähert und eine Beziehung begonnen.

Auf die Frage des Gerichts, ob er mit seiner Familie oder mit anderen, nicht homosexuellen Freunden über seine Homosexualität gesprochen habe, erklärt der Kläger, mit Freunden habe er darüber nicht gesprochen, er habe es versteckt gehalten. Seine Familie habe es aber mitbekommen. Auf die Nachfrage des Gerichts, wie seine Familie das mitbekommen habe, erklärt der Kläger, sein Partner habe heiraten sollen und er sei sehr eifersüchtig gewesen. Er habe auf einem Männerabend viel getrunken und habe gesagt, er könne es nicht mitansehen, dass er eine Frau heirate. Er habe ihn nicht teilen wollen. Sein Vater und sein Bruder seien an diesem Abend ebenfalls anwesend gewesen. Auf die Nachfrage des Gerichts, wie sie darauf reagiert hätten, erklärt der Kläger, sie hätten ihn geschlagen, gefesselt und mit nach Hause genommen. Auf die Nachfrage des Gerichts, ob sie ihn unmittelbar auf der Party gefesselt hätten, erklärt der Kläger, auf der Party hätten sie ihn geschlagen und gehohlet und im Auto gefesselt. Sein Bruder sei in der Politik gewesen und habe nicht gewollt, dass das bekannt werde.

Auf die Frage des Gerichts, ob er hier in Deutschland in einer Beziehung sei, erklärt der Kläger, das sei der Fall. Auf die Nachfrage des Gerichts, wie lange er in dieser Beziehung sei, erklärt der Kläger, ... Auf die Nachfrage des Gerichts, wie er seinen Partner kennengelernt habe, erklärt der Kläger, sie hätten in derselben ... gewohnt. Er habe dann gesehen, dass er einen anderen Mann geküsst habe und habe es daher mitbekommen. Dann hätten sie sich näher kennengelernt. Sein Partner habe sich dann für ihn von seinem Freund getrennt. Inzwischen hätten sie ein gemeinsames Zimmer ... Auf die Nachfrage des Gerichts, ob die anderen Mitbewohnern ... wüssten, dass er homosexuell sei, erklärt der Kläger, das wüssten sie, auch die pakistanischen Mitbewohner. Auf die Nachfrage des Gerichts, ob es deswegen zu Problemen gekommen sei, erklärt der Kläger, es habe Beschimpfungen gegeben und sie fänden das nicht richtig. Er habe keine sozialen Kontakte mit denen.

Auf die Frage des Gerichts, ob er noch Kontakt mit seiner Familie in Pakistan habe, erklärt der Kläger, er habe noch Kontakt mit seiner Mutter. Auf die Nachfrage des Gerichts, ob diese wisse, dass er mit einem Mann zusammenlebe, erklärt der Kläger, das sei der Fall. Auf die Nachfrage des Gerichts, wie sie dazu stehe, erklärt der Kläger, sie versuche immer ihn zu überreden, dass das nicht richtig sei. Sie habe auch gewollt, dass er heirate, aber er fühle nichts für Frauen und wolle niemandem das Leben kaputt machen.

Auf Befragen des Gerichts, wie der Kläger seine Homosexualität ausleben würde, wenn er nach Pakistan zurückginge, erklärt der Kläger, wie könne er dort leben. Hier könne er offen damit leben. Wenn er dort so lebe, werde er sein Leben verlieren. Er wolle seine Identität nicht immer verstecken und er wolle das offen leben. In Pakistan ginge das nicht.

Auf die Frage des Gerichts, ob er in Deutschland arbeite, erklärt der Kläger, er arbeite ... Auf die Nachfrage des Gerichts, ob seine Kollegen wüssten, dass er homosexuell sei, erklärt der Kläger, das sei der Fall.

Auf die Frage der Prozessbevollmächtigten, welche Rolle seine Mutter bei seiner Ausreise gespielt habe, erklärt der Kläger, sie habe ihm geholfen. Auf die Nachfrage der Prozessbevollmächtigten, woher das Geld für seine Ausreise gekommen sei, erklärt der Kläger, seine Mutter habe seine Ausreise bezahlt. Auf die Nachfrage der Prozessbevollmächtigten, ob es nicht seine Eltern gewesen seien, die die Ausreise bezahlt hätten, erklärt der Kläger, es sei nur seine Mutter gewesen, mit seinem Vater und Bruder habe er Probleme gehabt. Auf die Nachfrage der Prozessbevollmächtigten, woher seine Mutter das Geld gehabt habe, erklärt der Kläger, das sei kein Problem gewesen, seine Familie sei reich. Auf die Nachfrage der Prozessbevollmächtigten, ob sie das Geld zuhause gehabt hätte, erklärt der Kläger, sie hätten eine Tankstelle gehabt und deshalb viel Bargeld daheim.

Auf die Frage der Prozessbevollmächtigten, wie die Situation ausgesehen habe, in der seine Mutter sich zwischen seinen Vater und Bruder und ihn gestellt habe, erklärt der Kläger, nach der Feier hätten sein Vater und Bruder ihn nach Hause gebracht und in sein Zimmer gesperrt. Seine Mutter habe Angst gehabt, dass er getötet werde und habe ihn deswegen befreit und nach Islamabad gefahren. Auf die Nachfrage der Prozessbevollmächtigten, ob seine Mutter deswegen Probleme mit seinem Vater bekommen habe, erklärt der Kläger, sein Vater habe sich scheiden lassen und seine Mutter aus dem Haus geworfen.

Auf die Frage der Prozessbevollmächtigten, wie der aktuelle Status seiner Beziehung sei, erklärt der Kläger, sie hätten gemeinsame Pläne. Sie wollten ausziehen und sich eine Wohnung nehmen, damit sie nicht mehr mit den anderen Leuten zusammen sein müssten. Auf die Nachfrage der Prozessbevollmächtigten, welchen Aufenthaltsstatus sein Freund habe, erklärt der Kläger, er habe eine Flüchtlingsanerkennung. Auf die Nachfrage der Prozessbevollmächtigten, wie er sich fühlen würde, wenn er allein nach Pakistan müsse und sein Freund hierbleibe, erklärt der Kläger, er würde die Beziehung, die er hier lebe, vermissen und er wisse überhaupt nicht, wie er dort leben könnte. Auf die Nachfrage der Prozessbevollmächtigten, wer ihn heute zur Verhandlung begleitet habe, erklärt der Kläger, sein Partner sei mitgekommen und Herr _____, dieser gehöre zur

Organisation [REDACTED] in der der Kläger auch Mitglied sei. In dieser Gruppe tausche man sich aus, es fänden Treffen statt, man diskutiere und feiere.

Die vorstehenden Angaben wurden laut diktiert und von der anwesenden Dolmetscherin übersetzt.

Der Kläger und seine Prozessbevollmächtigte verzichten auf das nochmalige Vorlesen und Übersetzen und die Beteiligten genehmigen die Protokollierung. Sie sind auch damit einverstanden, dass die vorläufige Aufzeichnung gelöscht wird, sobald das Protokoll in schriftlicher Form vorliegt.

V.u.g.

Sodann wird die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 3. April 2019 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Sodann erklärt die Vertreterin der Beklagten,

der Bescheid vom 3. April 2019 wird hinsichtlich der Ziffern 1. und 3. bis 6. aufgehoben. Ein Abhilfebescheid, durch den dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, wird im Anschluss an die mündliche Verhandlung erlassen.

Sodann erklären die Vertreterin der Beklagten und die Prozessbevollmächtigte des Klägers übereinstimmend,

wir erklären den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

V.u.g.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, wird die mündliche Verhandlung um 14:01 Uhr geschlossen. Es ergeht folgender

Beschluss

Eine schriftliche Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bux als Berichterstatterin



Unterzeichner: Dr. Bux, Regina
Datum: 06.08.2020 15:56 Uhr



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Abhilfebescheid

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 54292 Trier

Datum: 05.08.2020 - CE

Gesch.-Z.: 6046556 - 461

bitte unbedingt angeben

EINGEGANGEN

11. Aug. 2020

KANZLEI KHAN
RAIN Shabana Khan, LL. M.

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

f

vertreten durch: Rechtsanwältin
Shabana Khan
07, 24
68161 Mannheim

ergeht folgende Entscheidung

1. Die Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.04.2019 (Az. 6046556 - 461) werden aufgehoben.
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

Bearündung:

Der Antragsteller bzw. Kläger, pakistanischer Staatsangehöriger sowie sunnitischer Religionszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zufolge am 0 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Antragstellung erfolgte am 3

Mit Bescheid des Bundesamtes vom (Az. 6046556 - 461) wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass hinsichtlich Pakistan keine Abschiebungsverbote vorliegen. Die Abschiebung nach Pakistan wurde angedroht.

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Welder/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

D0045

Am 09.04.2019 hat die Antragstellerin bzw. Klägerin unter dem Geschäftszeichen 10 K 1646/19.TR Klage beim Verwaltungsgericht Trier erhoben.

Der Kläger beantragte, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 03.04.2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise festzustellen, dass hinsichtlich Pakistan Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Im verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren hat der Kläger seinen Sachvortrag konkretisiert und weiterführende Angaben zu seiner sexuellen Orientierung gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 30.07.2020 verwiesen.

1.

Die Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.04.2019 (Az. 6046556 - 461) waren aufzuheben.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein-Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Klägers bzw. Antragstellers begründet ist.

3.

Die Ziffern 4 und 5 des Bescheides des Bundesamtes vom 06.05.2019 (Az. 7813517 - 461) sind sodann aufzuheben, da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Die unter Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes vom 03.04.2019 (Az. 6046556 - 461) erlassene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, da die tatbestandlichen Voraussetzungen zum Erlass einer Abschiebungsandrohung gem. § 34 Abs. 1 S. 1 AsylG nicht mehr vorliegen.

Ferner ist auch das in Ziffer 6 des Bescheides des Bundesamtes vom 03.04.2019 (Az. 6046556 - 461) enthaltene Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG aufzuheben, da dessen tatbestandliche Voraussetzungen mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerade nicht mehr vorliegen.

4.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag


Ertz



07. Aug. 2020

Hook

Angenommen am 07.08.2020 in der Außenstelle Trier